



Stand: 23.04.2020, geändert 13.05.2020, geändert 20.05.2020, geändert 05.08.2020, geändert 02.09.2020

Geltungsbereich: Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund, Hacheneyer Straße 177, 44268 Dortmund

Vorbemerkungen

Mit Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird der Unterricht weitgehend im Regelbetrieb unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln erteilt. Aufgabe der Schule ist es, die Vorgaben von Landes- und Bezirksregierung unter den konkreten Bedingungen am Paul-Ehrlich-Berufskolleg umzusetzen. Dies geschieht durch die Aufstellung des vorliegenden Hygieneplanes.

1. Hygiene in Unterrichtsräumen, Aufenthaltsräumen, Fluren und auf dem Schulgelände

1.1 Schulweg und Zugang zum Gebäude

Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, möglichst nicht mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule zu kommen.

Zur Wahrung des Mindestabstandes müssen die Eingänge der Gebäudetrakte genutzt werden, in denen ihr Unterricht stattfindet. Die Wartelinien sind zu nutzen. Der Eintritt ist nur einzeln zugelassen.

- Eingangstür A1: Außeneingang durch Gittertür hindurch bis in Flur zur Pausenoase
Für die Unterrichtsräume im nördlichen A-Trakt
A011, A017, A012, A016 und
A111, A112, A113, A114, A115
- Eingangstür A2: Eingang durch Gittertür zwischen A- und B-Trakt
Für die Unterrichtsräume im südlichen A-Trakt
A023, A025, A027, A024, A026 und
A121, A123, A125, A122, A124
- Eingangstür B1: Haupteingang rechts
Für die Unterrichtsräume im nördlichen B-Trakt
B001, B002, B003, B004 und
B101, B104, B105, B106 und
B012
- Eingangstür B2: Eingang rechts auf Schulhof neben dem Schulkiosk
Für die Unterrichtsräume im südlichen B-Trakt
B021, B022, B024, B026 und B027
B122, B123; B124, B125
- Eingangstür C1: Haupteingang links
Für die Unterrichtsräume im nördlichen C-Trakt
C001, C003, C004, C005, C008 und

Hacheneyer Str. 177, 44265 Dortmund, Telefon: 0231-50285-41/44, Telefax: 0231-50285-78, paul-ehrlich-berufskolleg@stadtdo.de, www.pebk.de

Sie können mit uns sprechen:
Sie erreichen uns:

montags bis donnerstags 7:30 Uhr – 13:00 Uhr / 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, freitags 7:30 Uhr – 13:30 Uhr
mit der Stadtbahnlinie U49 und den Buslinien 438, 441, 443 und 447

Unsere Bankverbindung:
Dokumentstand:

mit dem Pkw über die B 54, Abfahrt Hacheney
Sparkasse Dortmund, IBAN: DE45 4405 0199 0161 0048 63
02.09.2020



C100, C101, C104, C105, C108

- Eingangstür C2: Eingang links auf Schulhof
Für die Unterrichtsräume im südlichen C-Trakt
C011, C013, C014, C018 und
C111, C114, C117, C118
- Eingangstür D1: Eingang über die Zuwegung von der Kita links neben Gebäudetrakt C
Für die Unterrichtsräume im D-Trakt
D001, D005, D002, D004 und
D102, D103, D105, D106

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für alle Schüler*innen, Lehrer*innen und alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

In jedem Eingangsbereich ist ein Desinfektionsmittelspender zur Handhygiene montiert. Bei der Händedesinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und auf eine ausreichende Einwirkung des Desinfektionsmittels unter Einbeziehung aller Finger zu achten.

Um eine Ansammlung vor den Unterrichtsräumen beim Betreten zu vermeiden, stehen die Türen auf. Das Aufstellen von Brandschutztüren ist nicht zulässig. Soweit der Geräuschpegel und die Witterung es zulassen, bleiben die Türen der Unterrichtsräume während der Unterrichtszeit geöffnet, um eine gute Durchlüftung zu erzielen.

1.2 Nutzung der Unterrichtsräume

Um die Handhygiene in den Unterrichtsräumen zu gewährleisten, werden nur Unterrichtsräume mit Waschmöglichkeit genutzt; hier werden Flüssigseifen und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sollten die Produkte nicht vorhanden sein, wenden Sie sich bitte an den Hausmeister Herrn Stannek (T. 0151/59172582).

Für Schüler*innen besteht im Unterricht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, solange sie auf ihren Sitzplätzen sitzen. Dies gilt ebenso während der Aufnahme von Speisen und Getränken in den Pausenzeiten. Soweit sie beim Trinken oder Essen nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Sobald die (Quer-) Belüftungsmöglichkeiten nicht (mehr) gegeben sind, wird dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz zu tragen. Darüber hinaus muss bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auf Stoßlüftung umgestellt werden.

Soweit Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal im Unterrichtsgeschehen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicherstellen können, haben sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollte ein durch ärztliches Attest belegter medizinischer Grund vorliegen, der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich macht, kann ausnahmsweise ein Schutzvisier getragen werden.

Der Unterricht findet in festen Lerngruppen und unter Einhaltung fester Sitzordnungen statt. Für die Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten wird ein Sitzplan mit gekennzeichneten Abständen erstellt, aus dem eindeutig hervorgeht, wer auf welchem Platz mit welchem Abstand

gesessen hat. Dieser wird im Klassenbuch hinterlegt. Für einen schnellen Zugriff im Notfall wird eine Kopie des aktuellen Sitzplans im Sekretariat abgegeben.

Die Stundenplanung berücksichtigt, dass Wechsel der Lerngruppen in den Räumen möglichst vermieden werden. Bei einem Wechsel der Lerngruppe innerhalb des Tages erfolgt eine Flächenreinigung durch die Schüler*innen bzw. Lehrkräfte. Sollten die Mittel nicht im Unterrichtsraum zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an den Hausmeister Herrn Stannek. In diesen Räumen steht ein Ordner, in den ein namentlicher Sitzplan mit Datum eingehetzt werden muss.

Jacken oder andere Kleidungsstücke werden ausschließlich über der eigenen Stuhllehne gelagert, um einen Kontakt mit fremden Kleidungsstücken zu vermeiden.

Für Lehrkräfte, die im Gemeinsamen Unterricht mit Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf eingesetzt sind, steht auf Wunsch und je nach besonderer Unterrichtssituation persönliche Schutzausrüstung (Masken mit FFP-Standard und Einmalhandschuhe) zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Tanja Semrau.

Für Lehrkräfte in sonstigen besonderen Unterrichtssituationen können FFP2-Masken bereitgestellt werden. Ansprechpartnerin ist Frau Oberdieck.

Für den fachpraktischen Unterricht und den Sportunterricht gelten ergänzende Hygieneregeln, die von den Fachlehrkräften aufgestellt und den Schüler*innen erläutert werden. In der Regel gilt für den fachpraktischen Unterricht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Eltern bzw. Schüler*innen sind für die Beschaffung der Mund-Nasen-Bedeckungen verantwortlich.

1.3 Pausenregelung

Um eine Durchmischung der festen Lerngruppen zu vermeiden und eine möglichst große Verteilung der Schüler*innen zu erreichen, halten sich die Schüler*innen während der Pausen in fest zugewiesenen Pausenbereichen auf. Es wird eine verstärkte Pausenaufsicht eingeführt. Als Aufsicht in den Pausenhöfen B1, B2 und A1, A2 werden je 3 Lehrkräfte eingesetzt. Im Gebäude werden im Untergeschoss und im Obergeschoss je zwei Lehrkräfte eingesetzt, die auch die angrenzenden Schulhöfe mitbeaufsichtigen.

Die Lehrkraft achtet darauf, dass Klassen in einem Flurbereich nicht gleichzeitig, sondern zeitlich versetzt in die/aus der Pause gehen, damit die Abstandsregeln eingehalten werden.

Das Verlassen der zugewiesenen Pausenbereiche ist nur für den Toilettengang und die Versorgung in der Schulcafeteria zulässig.

Die Pausenaufsichten achten insbesondere in den Ein- und Ausgangsbereichen darauf, dass der Mindestabstand eingehalten wird und grundsätzlich, dass die Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Der Aufenthalt in den Fluren ist während der Pausenzeiten für Schüler*innen nicht gestattet. Auch die Nutzung der Sitzgelegenheiten in den unteren Fluren ist nicht gestattet.

Sollte die Witterung keine Pause im Freien erlauben, verbleibt die Lehrkraft mit der Klasse im Unterrichtsraum.

Die Pausenoase ist als Aufenthaltsraum gesperrt. Die Sitzplätze dürfen nicht genutzt werden.

Sollten eine Lehrkraft weitere Unterstützung benötigen, ruft sie bei der Stundenplanung an (0231/50-28548).

Die Pausenbereiche sind wie folgt eingeteilt

- Pausenbereich A0: Innenhof zwischen Pausenoase und GvR-BK (A1)
Für die Unterrichtsräume im nördlichen B-Trakt
B001, B002, B003, B004 und
B191, B104, B105, B106 und
und B012
- Pausenbereich A1: Innenhof hinter der Gittertür zum Innenhof (A2)
Für die Unterrichtsräume im nördlichen A-Trakt
A011, A017, A012, A016 und
A111, A112, A113, A114, A115
- Pausenbereich A2: Platz vor der Gittertür zum Innenhof (A3)
Für die Unterrichtsräume im südlichen A-Trakt
A023, A025, A027, A024, A026 und
A121, A123, A125, A122, A124
- Pausenbereich B0: Innenhof zwischen Haupteingang und GvR-BK (B1)
Für die Unterrichtsräume im nördlichen C-Trakt und
C001, C003, C004, C005, C008
C100, C101, C104, C105, C108
- Pausenbereich B1: Schulhof vor Haupteingang (B2)
Für die Unterrichtsräume im nördlichen C-Trakt
C011, C013, C014, C018 und
C111, C114, C117, C118
- Pausenbereich B2: Schulhof vor dem Übergang vom B zum C-Takt (B3)
Für die Unterrichtsräume im nördlichen B-Trakt
B021, B022, B024, B026, B027 und
B122, B123; B124, B125
- Pausenbereich C1: Zuwegung zur Kita (C)
Für die Unterrichtsräume im oberen D-Trakt
D102, D103, D105, D106
- Pausenbereich D0: Platz zwischen den C und D-Trakt vor Lehrerparkplatz (D)
Für die Unterrichtsräume im unteren D-Trakt
D001, D005, D002, D004

Bei Eröffnung des Schulkioskes hat der Betreiber die geltenden Hygieneregeln für den Betrieb in eigener Verantwortung einzuhalten. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass der Mindestabstand vor Betreten der Schulcafeteria eingehalten wird. Die Öffnung des Schulkioskes erfolgt nur für Schüler*innen des PEBK und nur während der offiziellen Pausenzeiten.

1.4 Nutzung der übrigen Gebäudeteile

Außerhalb der Unterrichtsräume ist im übrigen Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, so weit wie baulich oder schulorganisatorisch möglich, einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Aufgrund der baulichen Enge in den Verwaltungsräumen muss dort eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Als unterstützende organisatorische Maßnahme im Lehrerzimmer wird die vordere Tür als Eingang, die hintere Tür als Ausgang genutzt.

Bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer kann nur dann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung und den Mindestabstand verzichtet werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt ist.

Im Kopierraum sollten sich nicht mehr als zwei Personen aufhalten.

1.5 Reinigung

Die allgemeine Reinigung des Schulgebäudes obliegt der Stadt Dortmund als Schulträger. Es wurde eine engmaschige Reinigung veranlasst, die eine tägliche Flächendesinfektion der Tische und Türgriffe beinhaltet. Der Reinigungsplan ist in den Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen (Stand: 22.04.2020) der Stadt Dortmund hinterlegt.

2. Persönliche Hygiene

Beim Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst dicht anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseite einer gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung ist potenziellerregerhaltig. Daher ist diese nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern. Bei Ablegen ist die Mund-Nasen-Bedeckung entweder um den Hals zu tragen oder separat in einen Beutel zu legen.

In Ausnahmefällen (z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung ist während des Schultages unbrauchbar geworden) kann von schulischer Seite eine Mund-Nasen-Bedeckung gestellt werden. (Ansprechpartnerin ist Frau Oberdieck).

Das Berühren der eigenen Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Bedarfsgegenstände wie Gläser, Trinkflaschen, Besteck dürfen nicht gemeinsam benutzt werden.

In den Eingangsbereichen sind Spender mit Händedesinfektionsmittel angebracht, diese werden täglich gefüllt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, nach der Handhygiene eine selbst mitgeführte feuchtigkeitsspendende und rückfettende Hautcreme zu verwenden.

Die Hinweise zur persönlichen Hygiene

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html> des RKI / der BZgA sind unbedingt zu befolgen. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des ersten Unterrichtstages über diese Grundlagen der "Corona-Hygiene" belehrt. Die Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert.

3. Hygiene in Sanitärbereichen

In allen Sanitärbereichen werden ein Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten. Sollte eine Auffüllung nötig sein, ist für die Benachrichtigung des Hausmeisters die Lehrkraft zuständig, in deren Unterricht das Fehlen auffällt (Herr Stannek: 0151/59172582).

Die Außentüren zu den Toilettenanlagen stehen, soweit es die Witterung zulässt, offen.

Der Mindestabstand gilt auch für die Toiletten (vor dem Toilettenraum warten und einzeln eintreten).

4. Personen mit Symptomen

Personen, die ein oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, sind umgehend von der Teilnahme am Unterricht oder Prüfungen auszuschließen. Sie verlassen das Schulgebäude und werden nach Hause geschickt. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Sollen die Schüler*innen abgeholt werden, werden Sie in der Zwischenzeit im Sanitätsraum unter Aufsicht separiert.

Die Erziehungsberechtigten werden informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen entsprechender Symptome eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig ist und die Schule nicht zu betreten ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen auch hinsichtlich der verbleibenden Schülergruppe.

Der Vorgang ist der Schulleitung zu melden, die Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnimmt.

Es handelt sich dabei um folgende Symptome: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome.

5. Schutz von vorerkrankten Schüler*innen und Schutz vorerkrankter Angehörige

Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen können ohne ärztliches Attest bis zu sechs Wochen vom Präsenzunterricht freigestellt werden. In diesem Fall sind sie weiterhin verpflichtet daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und sie ihr Bildungsziel erreichen können. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht und das selbstständige Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährige Schüler*innen müssen zum einen darlegen, dass für die Schüler*innen wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Nach sechs Wochen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen wird ein amtsärztliches Gutachten eingeholt.

Die Klassenleitungen leiten die notwendigen Schritte ein, verwalten diesen Vorgang und benachrichtigen die Schulleitung, wenn ein amtsärztliches Gutachten erstellt werden soll.

Eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht zum Schutz von Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und mit einem ärztlichen Attest in Frage, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs der Vorerkrankung vo-

übergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Dies muss deutlich aus dem ärztliches Attest hervorgehen.

Auch in diesem Fall sind die Schüler*innen weiterhin verpflichtet daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und sie ihr Bildungsziel erreichen können. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht und das selbstständige Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

6. Informationen

Sollten Schüler*innen sich trotz Ermahnung wiederholt nicht an die Regeln halten und sich den Anweisungen der Lehrkräfte widersetzen, können sie vom laufenden Unterrichtstag ausgeschlossen werden. Dies wird im Klassenbuch aktenkundig gemacht. Kommt es erneut trotz ein-tägigem Ausschluss vom Präsenzunterricht zu weiteren Verstößen, werden die Verstöße gegen die Hygieneregeln mit Tag und Uhrzeit von der Lehrkraft schriftlich dokumentiert und der Schulleitung gemeldet. In diesem Fall erfolgt in der Regel ein Ausschluss vom Präsenzunterricht wegen akuter Gefährdung der Schulgesundheit gemäß § 54 Abs. 4 Schulgesetz NRW.

Die zentralen Hygieneregeln sind in einem Informationsblatt „Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln für die Schulgemeinschaft des PEBK zum Umgang mit dem Corona Virus“ zusammengefasst. Es wird den Schüler*innen beim ersten Schulbesuch ausgehändigt, in den Schaukästen im Gebäude ausgehängt und auf der HP veröffentlicht. In den Eingangsbereichen ist eine Kompaktfassung ausgehängt.

Rückfragen können bei der Hygienebeauftragten Dr. Eva Sendt und dem Schulleiter gestellt werden.

Hingewiesen wird auf folgende Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

Allgemeine Verhaltenshinweise

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensregeln-empfehlungen-Coronavirus.pdf>

Händewaschen

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

Husten- und Niesetikette

<https://www.youtube.com/watch?v=1XdIvgq008E&feature=youtu.be>

Schulleiter

Friedrich Kuß

Hygienebeauftragte

Dr. Eva Sendt